

**„Individuelle
Rechte werden
aufgehoben“**

**Analysen zu
HARTZ IV**



2,00 €

Hamburger Skripte 12

„Individuelle Rechte werden aufgehoben“ Analysen zu HARTZ IV

Vorwort	Seite 3
„Individuelle Rechte werden aufgehoben“ - Hartz IV: Zur Psychologie eines unwürdigen Gesetzes (Renate Schumak).....	Seite 4
Hartz IV und das Grundgesetz (Ulf Wende).....	Seite 15
Hartz IV in zehn Punkten verfassungswidrig (Stellungnahme der PDS).....	Seite 17

Hrsg.: Rosa-Luxemburg-Bildungswerk Hamburg e.V.
Hamburg, Mai 2004
2,00 €

Bestellhinweise

Die Hamburger Skripte können in gedruckter Form bezogen werden. Hierzu ist entweder eine Einzahlung auf unser Konto (Hamburger Bank – BLZ 20190003 – Kto. 88169707) oder die Einsendung von Briefmarken jeweils in Höhe des Einzelpreises zzgl. 1,44 € Porto an unsere Anschrift erforderlich. Außerdem können die Hamburger Skripte kostenfrei von unserer Website heruntergeladen werden.

Rosa-Luxemburg-Bildungswerk.

Hamburger Forum für Analyse, Kritik und Utopie e.V.

c/o Treffpunkt St. Georg | Zimmerpforte 8 | 20099 Hamburg | Telefon 0179 –273 28 44
info@rosa-luxemburg-bildungswerk.de | www.rosa-luxemburg-bildungswerk.de

Vorwort

Das Sozialgesetzbuch II regelt ab Januar 2005 die Existenzsicherung für alle Arbeitslosen und ihre Angehörigen neu. Mit Begrifflichkeiten wie 'Eigenverantwortung' oder 'Eingliederungsvereinbarung' werden Praktiken festgeschrieben, die die Handlungsspielräume der Betroffenen erheblich einschränken und ihre Rechte beschneiden.

In dem folgenden Beitrag, der im Rahmen für eine Abendveranstaltung des Rosa-Luxemburg-Bildungswerkes, unter dem Titel: „Individuelle Rechte werden aufgehoben - Hartz IV: Zur Psychologie eines unwürdigen Gesetzes“, gehalten wurde, beschreibt Renate Schumak (Hamburg), wie aus sozialpsychologischer Sicht das Gesetz seine Adressaten beschreibt. Hintergrund der Konstruktion dieses Gesetzes ist ein Bild von Erwerbslosen als Inaktive, die motiviert und aktiviert werden müssen, auch unter Androhung des Entzugs der Existenzgrundlage, sowie als Anspruchsvolle, denen Grenzen aufgezeigt werden müssen. Ihre Darstellung wird mit Überlegungen abgerundet, unter welchen Bedingungen diese scheinbar widersinnige Psychologie des Gesetzes dennoch folgerichtig sein könnte.

Im Anhang finden Sie ergänzend Auszüge aus einem Gutachten des Rechtsanwaltes Ulf Wende (Berlin), zur Vereinbarkeit ausgewählter Normen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 mit dem Grundgesetz, das im Auftrag der PDS-Fraktionen der Landtage Brandenburg, Sachsen und Thüringen, im November 2004 erstellt wurde, sowie die Stellungnahme der Auftraggeber selbst.

Diese Publikation entstand mit freundlicher Unterstützung der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin.

Meinhard Meuche-Mäker
Rosa-Luxemburg-Bildungswerk e.V.

Renate Schumak¹

„Individuelle Rechte werden aufgehoben“ Hartz IV: Zur Psychologie eines unwürdigen Gesetzes

Zusammenfassung:

Das neue Sozialgesetzbuch II, besser bekannt als Hartz IV, regelt ab 2005 die Existenzgrundlage für alle Erwerbsfähigen und ihre engsten Angehörigen, die keine Arbeit finden können bzw. deren Arbeitseinkommen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Der Beitrag untersucht, wie der Gesetzestext seine Adressaten konstruiert: Mit zunächst wohlklingenden Vokabeln wie 'Grundsicherung', 'Eigenverantwortung' oder 'Eingliederungsvereinbarung' werden Praktiken festgeschrieben, die die Handlungsspielräume der Betroffenen erheblich einschränken und ihre Rechte beschneiden. Hintergrund ist die Konstruktion von Erwerbslosen als Inaktive, die motiviert und aktiviert werden müssen (unter Androhung des Entzugs der Existenzgrundlage) sowie als Anspruchsvolle, denen Grenzen aufgezeigt werden müssen. Diese Konstruktion wird mit praktischen Erfahrungen in der psychologischen Beratungsarbeit mit Erwerbslosen sowie deren eigenen Aussagen konfrontiert. Es ergibt sich ein paradoxes Bild: Maßnahmen, deren ausgemachtes Ziel es ist, die Eigenverantwortung ihrer Adressaten zu stärken, führen tatsächlich zu Bevormundung und Entmutigung. Der Beitrag schließt mit Überlegungen dazu, unter welchen Bedingungen diese scheinbar widersinnige Psychologie des Gesetzes dennoch folgerichtig sein könnte.

1. Einführung in Text und Gesetz

Unter dem Namen 'Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende' (welches an zweiter Stelle in das Sozialgesetzbuch eingeordnet wurde, daher auch 'SGB II') haben Bundestag und Bundesrat ein Gesetz beschlossen, das für diejenigen Erwerbslosen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) haben, die Existenzsicherung ab 1.1.2005 regelt. Der bekannteste Inhalt ist die Zusammenlegung von der bisherigen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen und ihre engsten Angehörigen zum sogenannten 'Arbeitslosengeld II' (ALGII).

In Zusammenhang mit meinem Arbeitsfeld der psychologisch-sozialen Beratung für Erwerbslose in einer Beratungsstelle in Hamburg, der Solidarischen Psychosozialen Hilfe², musste ich mich selbstverständlich mit diesen gesetzlichen Neuerungen für Erwerbslose befassen. Dabei standen zunächst Fragen im Vordergrund wie: welche neuen Rechte und

¹ Renate Schumak, Dipl.-Psych., seit 1993 als psychologisch-soziale Beraterin für Erwerbslose tätig, Lehrbeauftragte an der Universität Hamburg, Mitarbeit in der Sozialpolitischen Opposition Hamburg

² Schultz, 2002 und www.spsb.de

Pflichten kommen auf die Betroffenen zu, welche Handlungsspielräume haben sie, d.h. auch, welche Handlungsspielräume gibt es für die Beratung? Im Rahmen der Arbeitsgruppe Sozialhilfe der Sozialpolitischen Opposition Hamburg ist hierzu gerade ein übersichtliches Informationsblatt in Arbeit³.

Im Zuge dieser Arbeit fand ich dann den Gesetzestext selbst immer interessanter, und zwar insbesondere dahingehend, wie die Betroffenen darin vorkommen, d.h. von welchem impliziten Vorstellungen über die betroffenen Menschen darin ausgegangen wird. Ich las den Text also nochmals unter folgenden Fragestellungen: Was sagt der Gesetzestext über seine Adressaten aus? Welche (impliziten) Annahmen werden über sie angestellt? Wie müssen sie charakterisiert sein, damit die ihnen zugedachte Behandlung im Text Sinn macht? Den Ergebnissen dieser Befragung des Textes ist dieser Beitrag gewidmet:

Nach einer (sehr) knappen Einführung in die Grundlagen des SGB II werde ich an Hand einiger zentraler Passagen des Gesetzes (Zielstellung Eigenverantwortung, Grundsatz des Forderns, Zumutbarkeit von Arbeit und Arbeitsgelegenheiten, Eingliederungsvereinbarungen und Sanktionen) die Konstruktion der Erwerbslosen im Gesetzestext darlegen, um diese dann mit den Ergebnissen einer kleinen Befragung von Erwerbslosen zu kontrastieren.

Als viertes Gesetz, welches die Vorschläge der Hartz-Kommission zur Reform der Arbeitsmarktpolitik (vgl. Hartz-Kommission, 2002) umsetzen soll, sorgt das SGB II unter dem Stichwort 'Hartz IV' inzwischen für große Aufregung in den Medien und unter den (potenziell) Betroffenen, geht es doch um die Absicherung des Existenzminimums für alle erwerbsfähigen Menschen und ihre Familien, die keine Arbeit haben oder von der Arbeit, die sie haben, nicht leben können (dies ist eine wichtige Neuerung: Voraussetzung des Bezugs von Leistungen nach dem SGBII ist nicht mehr nur Arbeitslosigkeit). Die besondere Brisanz dieser Gesetzesreform wird dabei in der Öffentlichkeit erst nach und nach deutlich: denn sie betrifft nicht nur einen wie auch immer gearteten unteren Rand der Gesellschaft, sondern reicht sowohl hinsichtlich der Anzahl also auch hinsichtlich des möglichen vorangegangenen Werdegangs und Status der Betroffenen bis weit in die sogenannte Mitte der Gesellschaft hinein. Zudem hat die Reform Auswirkungen über die direkt Betroffenen hinaus auf wesentliche Teile des gesellschaftlichen Lebens: auf die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen insgesamt, indem durch Verzicht auf jegliche Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit für einen großen Teil der Arbeitssuchenden tarifliche Absicherung und Arbeitnehmerrechte suspendiert werden, was die Tarifpolitik und den Arbeitsmarkt insgesamt unter Druck setzt (sh. Kap. 2.3.); auf die Wohnungs- und Stadtteilpolitik, indem durch Festlegung von Mietobergrenzen Menschen indirekt gezwungen werden können, umzuziehen; auf die Familienpolitik durch das Heranziehen von Einkommen und Vermögen von Partnern und von Kindern, auf die Gesundheits- und Rentenpolitik, u.a. durch die weitgehende Heranziehung von Rücklagen; auf die Wirtschaftspolitik, indem durch die Verunsicherung der KonsumentInnen die Binnennachfrage weiter geschwächt werden wird; auf die Jugend- und Bildungspolitik durch die besonders restriktiven Sanktionen für Menschen unter 25 Jahren.

³ www.lichter-der-grossstadt.de, weitere aktuelle Infos unter: www.alg-2.info

Im Zentrum steht dabei die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Menschen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (für Arbeitslosengeldbezieher bleibt das SGBIII maßgebend). Beide Leistungen werden ersetzt durch das sogenannte Arbeitslosengeld II (ALGII), dessen Berechnung unabhängig vom vorherigen Verdienst ähnlich der bisherigen Sozialhilfe erfolgt und in etwa auf deren Niveau (das Niveau der alten Sozialhilfe wird dabei insbesondere für Familien mit Kindern eher unter- als überschritten, vgl. Schruth, 2004. S. 3) den minimalen Bedarf der sogenannten Bedarfsgemeinschaft (Partner und minderjährige Kinder) absichern soll - unter Anrechnung sämtlicher Einkünfte und fast des ganzen Vermögens. Die Leistung ist also nachrangig und wird nur bei Bedürftigkeit ausbezahlt⁴

Mit anderen Worten: die Leistung ist nur für Personen und ihre Angehörigen vorgesehen, die ausschließlich auf Erwerbsarbeit zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind, aber keine Arbeit finden können, die diesen sichert. Dies gilt es im Auge zu behalten: abgesichert wird mit dieser Leistung ausschließlich das Existenzminimum (entsprechend der Sozialhilfe), alle Leistungsempfänger sind auch mit dieser Leistung arm, und alle Vorschriften und Sanktionen betreffen das Existenzminimum.

2. Einige zentrale Regelungen des Gesetzes und ihre Aussagen über erwerbslose Menschen

2.1. Eigenverantwortung statt Menschenwürde

Im ersten Paragraphen des Gesetzes werden Aufgaben und Ziel der neuen 'Grundsicherung für Arbeitsuchende' näher bestimmt:

§1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) *Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können*

Das erste Wort im Gesetz (außer dem Namen des Gesetzes) lautet: Eigenverantwortung. Diese zu stärken, ist das vordringlichste Ziel des Gesetzeswerks, und zwar noch vor der Absicherung des Lebensunterhalts der Menschen, die diesen per definitionem ja nicht selbst bestreiten können. Wenn die erstgenannte Aufgabe des Gesetzes auch seine wichtigste ist, sollen also das Gesetz und die mit ihm verbundenen Institutionen in erster Linie auf die Eigenverantwortung der Betroffenen abzielen.

Aber warum muss Eigenverantwortung gestärkt werden, und zwar durch ein Gesetz?

⁴ ausführliche Informationen zum Stand der Diskussion um das Gesetz und seine Folgen findet sich unter: www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Denkbar wären schließlich auch Appelle oder freiwillige Vereinbarungen, wie sie bei anderen Adressaten der Arbeitsmarktpolitik wie den Unternehmen durchaus üblich sind, in etwa bei der Diskussion um Ausbildungsplätze. In letztgenanntem Zusammenhang hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, paradigmatisch so geäußert: "Freiwillig ist besser." Und weiter: "Ich bin überzeugt: Wir werden langfristig nicht leistungsstark bleiben, wenn Wirtschaft und Gesellschaft ihre ureigensten Aufgaben nicht aus eigenem Antrieb lösen."⁵ Für Erwerbslose gilt hingegen etwas anderes: ihre 'Eigenverantwortung' wird gesetzlich verordnet und sanktioniert.

Dieses macht nur Sinn, wenn

- erstens es den Menschen, auf die das Gesetz abzielt, auch in erster Linie an Eigenverantwortung mangelt,
- zweitens dieser Mangel die Hauptursache der Misere ist,
- und dieser Mangel drittens anders nicht behoben werden kann.

Genauer ausbuchstabiert setzt der Gesetzestext folgendes voraus: Die betroffenen erwerbslosen und arbeitsuchenden Menschen handeln nicht eigenverantwortlich genug. Statt ihr Leben in die eigene Hand zu nehmen, tendieren sie dazu, andere für ihr Schicksal verantwortlich zu machen und von anderen zu erwarten, sich um sie zu kümmern. Diese Haltung stellt in der impliziten Logik des Gesetzes eine der Hauptursachen ihrer Hilfebedürftigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen dar, also ihrer Arbeitslosigkeit, und wird deshalb auch zur ersten Zielscheibe der gesetzlichen Maßnahmen.

Entsprechend zeigen die nächstgenannten Ziele - unabhängig von der Grundsicherung des Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten zu können und Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder beibehalten zu können - deutlich die Intention des Gesetzes: die Verantwortung für Arbeitslosigkeit und Armut weitestgehend an die einzelnen abzugeben und Staat und Politik davon zu entlasten. Erst ganz am Ende der Aufzählung von Aufgaben und Zielen findet sich die Sicherung des Lebensunterhalts der Betroffenen, soweit diese ihn eben nicht auf andere Weise bestreiten können.

Der Vergleich mit dem noch gültigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG), welches ja u.a. auch für diejenigen Erwerbslosen zuständig ist, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bekommen können, mag den besondern Gehalt der neuen Zielbestimmung des SGB II verdeutlichen: Im BSHG heißt es an gleicher Stelle: "Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht." (BSHG, §1 Abs.2) Der erste Paragraph des neuen Gesetzes lehrt demnach: Eigenverantwortung anstatt Menschenwürde ist der Kern der neuen Grundsicherung.

2.2. Grundsatz des Forderns

Im zweiten Paragraphen, der festlegt, welchen Grundsätzen das Gesetz verpflichtet ist, wird konkretisiert, welcher Art die Eigenverantwortung ist, die das Gesetz stärken will und

⁵ Clement, 2004, S.2

auf welche Weise dies in erster Linie geschehen soll: nämlich dadurch, dass Forderungen an die Hilfebedürftigen gestellt werden:

§ 2 Grundsatz des Forderns

- (1) *Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.*
- (2) *Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.*

Schon die Überschrift mag verwundern: der Grundsatz der aktivierenden Sozialpolitik, auf den in nahezu jedem Leitartikel und nahezu jeder Talkshow hingewiesen wird, heißt 'Fördern und Fordern'. Man könnte erwarten, diesen Grundsatz auch im Gesetz wieder zu finden. Doch hier ist das Fördern verloren gegangen; übrig bleiben nur Forderungen an die Hilfebedürftigen.

Diese teilen sich in zwei Abschnitte: der erste Absatz bezieht sich auf die im Sozialgesetzbuch festgelegten Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, dabei werden insbesondere die Eingliederungsvereinbarung und die Arbeitsgelegenheiten hervorgehoben (weswegen ich auf diese im dritten und vierten Abschnitt dieses Kapitels auch ausführlicher eingehen werde). An diesen aktiv mitzuwirken ist die erste Pflicht der Hilfebedürftigen. Im zweiten Absatz sind die grundsätzlichen Pflichten der Hilfebedürftigen genannt: sie haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und dabei insbesondere ihre Arbeitskraft einzusetzen.

Was wird nun über Menschen gesagt, von denen dieses gefordert werden muss? Offensichtlich nutzen sie von sich aus nicht alle Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und sie setzen von sich aus ihre Arbeitskraft nicht (genügend) ein. Dies setzt voraus, dass sie arbeiten könnten und mit Erwerbsarbeit ihren Unterhalt absichern könnten, wenn sie wollten. In Frage gestellt wird hier also implizit die Arbeitsbereitschaft der Hilfebedürftigen. Dies zeigt auch die Formulierung im ersten Absatz des Paragraphen: dass die Forderung an die Hilfebedürftigen erst herangetragen werden muss, an Maßnahmen mitzuwirken, die sie in Arbeit bringen sollen, setzt wiederum voraus, dass sie an solchen Maßnahmen nicht besonders interessiert sind. Gleichzeitig geht der Text hier noch weiter: nicht nur die Mitwirkung an Maßnahmen wird gefordert, es geht ausdrücklich um die aktive Mitwirkung. Also ist auch die Passivität der Hilfebedürftigen ein gesetzlich zu lösendes Problem.

Die ersten beiden Paragraphen des Gesetzes im Zusammenhang geben also über die Adressaten der neuen Arbeitsmarktpolitik, die Erwerbslosen, implizit folgende Auskünfte: sie übernehmen von sich aus nicht genügend Verantwortung dafür, eine Arbeit zu bekommen und unabhängig von staatlichen Leistungen zu leben. Zweifel an ihrer Aktivität

und Arbeitsbereitschaft sind angebracht. Die Gefahr von Verantwortungslosigkeit, Inaktivität und Arbeitsunwilligkeit ist so schwerwiegend, dass gesetzlicher Eingriff nötig ist.

2.3. Arbeitskraft einsetzen!

Das wichtigste - und im Gesetz einzig genannte Mittel (denkbar wären bei einiger Fantasie bspw. auch Heirat oder Erbschaft) - um unabhängig von der staatlichen Grundsicherung den Lebensunterhalt zu bestreiten, ist es, seine Arbeitskraft einzusetzen. Darauf zielen denn auch die genannten Maßnahmen und Forderungen, und daher scheint es sinnvoll, die entsprechenden Paragraphen zu betrachten - denn immerhin ist der Einsatz ihrer Arbeitskraft scheinbar das, was die Hilfebedürftigen nicht in ausreichender Eigenverantwortung tun. Die zentralen Stichworte dazu sind: Zumutbarkeit und Arbeitsmöglichkeiten.

§ 10 Zumutbarkeit

(1) *Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar (...)*

Dies ist die lapidare Kernaussage: Jede Arbeit ist zumutbar. (Ausgeschlossen werden im folgenden nur Arbeiten, zu denen jemand körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, oder die gegen Gesetze verstoßen oder sittenwidrig sind. Ausdrücklich zuzumuten sind hingegen Arbeiten, deren Bezahlung gering ist - auch geringfügige Beschäftigungen bspw. sind zumutbar - sowie Arbeiten, die nicht der Qualifikation der Betroffenen entsprechen oder die weite Fahrwege erfordern.) In der Begründung des Gesetzes heißt es dazu: "Die Anforderungen an die Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches. Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Arbeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren. ... Grundsätzlich müssen eigene Interessen zurückstehen."⁶

Was wiederum sagt also das Gesetz über die Hilfebedürftigen, von denen solche Arbeit in der Arbeitsmarktreform gesetzlich gefordert wird? Sie sind offenbar bislang nicht ausreichend bereit gewesen zu arbeiten, d.h. sie haben Möglichkeiten gefunden, Arbeit zu vermeiden. Vielleicht waren sie grundsätzlich träge oder faul, vielleicht waren und sind sie zu anspruchsvoll, in jedem Falle muss wiederum durch die gesetzliche Vorschrift ihre Bereitschaft und Motivation, um jeden Preis zu arbeiten, erst hergestellt werden.

Die Begründung des Gesetzes verdeutlicht die Dringlichkeit dieser Aufgabe: die Erwerbslosen und ihre Hilfebedürftigkeit sind eine Belastung für die Allgemeinheit. Dies stellt die Erwerbslosen in Gegensatz zur 'Allgemeinheit' als Subjekt. Sie sind eine Belastung. Ihre Interessen, Bedürfnisse und Standpunkte zählen nicht so wie die anderer, und können und dürfen nicht gleichermaßen berücksichtigt werden. Mit Judith Butler könnte man sagen: sie bilden das Außen der Allgemeinheit, sie sind nicht gleichermaßen intelligibel, vernünftig, beachtenswert und bilden "genau jene 'nicht lebbar' und 'unbewohnbar' Zonen des sozialen Lebens, die dennoch dicht bevölkert sind von denjenigen, die nicht den Status

⁶ Deutscher Bundestag, 2003, S.53

des Subjekts genießen, deren Leben im Zeichen des 'Nicht-Lebbaren' jedoch benötigt wird, um den Bereich des Subjekts einzugrenzen."⁷

Das Subjekt hat zu arbeiten.

Was aber, wenn es trotz alledem kein Arbeitsplatz findet? Auch hierzu hat das Gesetz eine Antwort, nämlich die Arbeitsgelegenheiten:

§16 Leistungen zur Eingliederung

- (3) *Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwand zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrecht; (...)*

Um die Arbeit soll also zukünftig niemand herumkommen, selbst wenn es keine Arbeitsplätze gibt.

Die Arbeitsgelegenheiten ohne richtigen Lohn (nur gegen stundenweise Aufwandsentschädigung) und ohne Arbeitnehmerrechte sind dabei genauso verpflichtend wie jede andere Arbeit⁸. Da diese Arbeitsgelegenheiten nicht vom Arbeitslosengeld II unabhängig machen, müssen sie anderen Zielen dienen, wie z.B. der Überprüfung der Arbeitsbereitschaft. Zudem machen sie es möglich, reguläre Arbeitsverhältnisse abzubauen, d.h. tarifliche und sozialversicherte Arbeitsplätze durch Arbeitsgelegenheiten zu ersetzen, die nichts kosten, und deren Inhaber kaum Rechte haben. An dieser Stelle wird besonders deutlich, wie sehr die Regelungen des Gesetzes über die direkt betroffenen Erwerbslosen hinaus auf den gesamten Arbeitsmarkt wirken (beispielhaft dazu das Projekt des Chefs der Bundesagentur für Arbeit, Weise, arbeitslose Erzieherinnen zur Kinderbetreuung zu verpflichten).

Leider steht zu befürchten, dass die Arbeitsgelegenheiten für einen weiten Kreis von AL-GII-Empfängern zur praktisch einzigen 'Eingliederungsleistung' werden könnten. Rolf Steil, der Direktor der Arbeitsagentur Hamburg, hat angesichts des Arbeitsmarktes und angesichts leerer Kassen auf die Frage nach Eingliederungshilfen für Langzeitarbeitslose "eine harte, aber realistische Antwort", nämlich eben die "gemeinnützige Arbeit, für Akademiker in Museen oder Kitas, für andere als Straßenfeger oder Unkrautzupfer"⁹. Allerdings reiche das für Eingliederungsmaßnahmen vorgesehene Geld selbst in diesem Segment in Hamburg nur für ein paar tausend Arbeitslose (ebd.).

2.4. Eingliederungsvereinbarung abschließen!

Als letzten Punkt möchte ich noch auf das Instrument der Eingliederungsvereinbarung eingehen, das im Grundsatzparagrafen des Gesetzes genannt wurde, und mit dem es schon jetzt im Rahmen des SGBIII praktische Erfahrungen gibt:

⁷ Butler, 1997, S. 23

⁸ Diese Form der Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwand wurde im Rahmen der Sozialhilfe in den letzten Jahren schon erprobt, kritisch zur Hamburger Praxis: AG Soziales, 2002

⁹ Weikert, 2004

§15 Eingliederungsvereinbarung

- (1) *Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,*
1. *Welche Leistungen der Erwerbsfähige zu Eingliederung in Arbeit erhält,*
 2. *Welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss, und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.*
- (...) Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.*

Möglicherweise überrascht der Gesetzestext an dieser Stelle: Vereinbarungen zu treffen heißt in der Regel, dass man es mit Menschen zu tun hat, mit denen man sich auf der berühmten 'gleichen Augenhöhe' trifft, um auszuhandeln, was vereinbart werden soll. Ist das mit diesen Hilfebedürftigen, denen schon soviel Misstrauen entgegengebracht wurde, und die zur Eigenverantwortung erst noch motiviert werden müssen, überhaupt denkbar? Die Antwort gibt der letzte Satz des zitierten Textes, der vorschreibt, dass die Vorgaben für die Hilfebedürftigen per Verwaltungsakt erlassen werden können, sollten diese der Vereinbarung nicht zustimmen.

Das bedeutet: Die Vereinbarung ist nur solange eine Vereinbarung, wie die eine Seite 'freiwillig' zustimmt; tut sie das nicht (es wäre allerdings in ihrem Interesse, denn es droht eine Kürzung der Bezüge), wird aus der Vereinbarung eine Anordnung, deren Einhaltung wiederum einseitig sanktioniert werden kann. Das heißt aber, die Vereinbarung war nie eine. Die prinzipielle Asymmetrie dieses Verhältnisses bringt Schruth in der Sprache der aktivierenden Sozialpolitik auf den Punkt: "Individuelle Rechte werden aufgehoben, indem das Fördern als Kann-Leistung und das Fordern als Muss-Leistung in den neuen Gesetzentwürfen ausgestaltet wurde."¹⁰

Das wird noch deutlicher, wenn man einen Blick auf die Sanktionen wirft:

§31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

- (1) *Das Arbeitslosengeld II wird (...) in einer ersten Stufe um 30 von Hundert der für den Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn*
1. *Der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,*
 - a) *eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen*
 - b) *in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen*
 - c) *eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen oder*
 - d) *zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen (...)*

Die Sanktionen verdeutlichen nochmals den Zwangscharakter aller genannten Maßnahmen: tun die Hilfebedürftigen nicht, was von ihnen verlangt wird, wird ihr Arbeitslosengeld II empfindlich gekürzt. Die Kürzungen gelten jeweils für drei Monate und werden bei mehreren Verfehlungen kumuliert, ausdrücklich können dabei auch die Unterkunftskosten angegriffen werden. Da es sich beim ALG II um das Existenzminimum handelt, bedeuten diese Sanktionen, dass die Existenzgrundlage unterschritten wird. Die Hilfebedürftigen

¹⁰ Schruth, 2004, S.2

haben also keine Wahl, nicht, was die genannten Arbeitsgelegenheiten betrifft, nicht, was die sogenannten Eingliederungsvereinbarungen betrifft und auch nicht was alle anderen Maßnahmen der Arbeitsagentur betrifft¹¹.

Vor diesem Hintergrund diagnostiziert Wolfgang Völker eine zunehmende Entrechtung und Entmündigung von Erwerbslosen: "Die neu geschaffenen gesetzlichen Regelungen zur Bearbeitung des Problems Erwerbslosigkeit bzw. unzureichender Einkommen ... verstärken im Verhältnis zwischen Amt und Erwerbslosen die asymmetrische, herrschaftliche Beziehung. ... Die Arbeitslosen sind rechtlich und faktisch in keiner Position gleicher Augenhöhe, wie es die Rede von der Koproduktion sozialer Dienstleistungen unterstellt."

3. Praxis und Stimmen von Betroffenen

In der Praxis heißt 'Eingliederungsvereinbarung', dass von der Arbeitsagentur Nachweise über Bewerbungen gefordert werden, als Voraussetzung des Bezugs von Arbeitslosengeld. Dies wird heute schon praktiziert: Üblich sind Zielzahlen von 3 bis 7 Bewerbungen pro Woche. Die Festlegung der Zahl liegt im Ermessen der Arbeitsvermittler, und soll gesteigert werden, falls diese den Eindruck haben, der Mensch bemühe sich nicht selbst genug. (Eine Mitarbeiterin der Arbeitsagentur Hamburg nannte diesen Vorgang anlässlich einer Schulung zum SGB III bezeichnenderweise "die Daumenschrauben anziehen"¹².)

Dabei spielt es für die Vorgaben keine Rolle, ob die Bewerbungen sinnvoll und aussichtsreich sind. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage ist es für die meisten Menschen nicht möglich, entsprechend viele passende Stellenangebote zu finden, d.h. sie müssen sich auf Stellen bewerben, für die sie eigentlich nicht in Frage kommen, und sie müssen sich blind bewerben. Folglich bewerben sie sich in vielen Fällen ausschließlich, um die Auflagen der Arbeitsagentur zu erfüllen und handeln sich dabei entsprechend viele Absagen und Ablehnungen ein. Dieser Prozess führt zu Angst und Druck auf Seiten der Betroffenen, steht doch die Absicherung des Lebensunterhalts auf dem Spiel, und er führt zudem zu zusätzlichen Frustrationen, was im Ergebnis demotivierend wirkt.

Wie diese und ähnliche Verfahrensweisen bei den Betroffenen ankommen, mögen die Ergebnisse einer Befragung verdeutlichen, die ich zur Vorbereitung dieses Beitrags im Rahmen eines Kurses zur Beruflichen Orientierung im Dezember 2003 in der Beratungsstelle der SPSH unter Erwerbslosen durchgeführt habe. Die Erwerbslosen antworteten in offener Runde auf die Frage: was finden Sie wichtig, was die Öffentlichkeit über die Situation und Stimmung von Erwerbslosen wissen sollte? Im folgenden sind einige Antworten dokumentiert - und sollen für sich sprechen:

"Da wird man unmündig gehalten: der Zwang ist doch nur um des Zwanges willen. Die sagen ja nicht, aus der Abhängigkeit raus, damit du wieder dein Leben lebst, sondern, damit wir hier Geld sparen."

"Bewerbungen nachweisen müssen ist irrsinnig, die widersprechen sich selbst bei dem, was sie fordern, denn so bekommt man die Stelle garantiert nicht, man muss nur Absagen als Belege sammeln"

¹¹ z.B. auch die Profilings und Assementverfahren, vgl. Schumak, 2003

¹² Völker, 2004

"Der Druck und der Bewerbun~~g~~szwang - das sind echte Motivationskiller."

"Man steht unter enormen psychischen Druck, und es ist auch ein Gefühl von Ungerechtigkeit, weil es unverständlich bleibt, wer unter Druck gesetzt wird und wer nicht."

"Der Druck bewirkt echt das Gegenteil, macht krank und so ängstlich, dass man keinen Mut mehr hat."

"Es ist irgendwie eine grausame Vorstellung, dass man irgendwo rein gesteckt wird. Ein Gefühl, als ob man in einen Fleischwolf gerät - was für einen gut ist, ist ganz egal."

"Man sieht sich als Außenseiter, weil man eigentlich auch so behandelt wird."

4. Zur Psychologie des Gesetzes

Zusammenfassend stehen wir vor einem Paradox: ein Gesetz, dessen oberstes Ziel es ist, die Eigenverantwortung der Menschen zu stärken, führt mit seinen Maßnahmen dazu, dass die Menschen sich gedemütigt, demotiviert, bevormundet und entmutigt fühlen, ja dass sie systematisch bevormundet und entmutigt werden.

Wie konnte das passieren?

Den Gesetzestext durchzieht die grundsätzliche psychologische Vorstellung, dass Menschen durch Zwang zur Verantwortung gebracht werden können. Diese Vorstellung hat hier zwei strategische Ausblendungen zur Voraussetzung:

- erstens wird durchgehend die Verantwortung anderer Personen und Instanzen ignoriert: nämlich der Mangel an Arbeitsplätzen als wirtschaftliches und politisches (und keineswegs individuelles) Problem
- zweitens wird gleichzeitig den einzelnen Arbeitslosen die Möglichkeit bestritten, eigene Ziele zu verfolgen: ihnen wird Subjektivität und begründetes Handeln abgesprochen.

Anders formuliert: den Arbeitssuchenden wird paradoxerweise zweierlei unterstellt, nämlich sie seien selbstverschuldet in ihrer Lage, und sie seien nicht in der Lage, verantwortlich für ihr Leben zu handeln.

Eine solche Psychologie funktioniert nicht. Verantwortung ohne Freiheit ist nicht zu haben. So formuliert Klaus Holzkamp schon 1986: "Verantwortung und Freiheit heben sich selbst auf, wenn man die für das Subjekt bestehenden Alternativen vorhersagbar macht muss. Sofern sich die subjektiven Gründe lediglich aus den Rahmenbedingungen ergeben, ist mein Handeln nicht begründet, sondern eben nur bedingt."¹³

Man könnte also zu dem Schluss kommen, das Gesetz sei einer falschen Psychologie aufgesessen. Insofern wäre das Vorgehen zum Scheitern verurteilt. Anders verhält es sich allerdings, wenn das Ziel des Gesetzes in eben jener Vorstellung von Verantwortung liegt, die Holzkamp in obigem Zitat aus psychologischer Sicht kritisiert: nämlich die Menschen durch Zwang zu etwas zu bringen, was tatsächlich nicht wirklich in ihrem eigenen Interes-

¹³ Holzkamp, 1986, 390

se liegt: Vielleicht wollen die Menschen ja wirklich nicht alle Ansprüche an Arbeit aufgeben, vielleicht wollen sie nicht jederzeit mobil und flexibel sein, vielleicht wollen sie ihre Arbeitskraft nicht um jeden Preis verkaufen¹⁴.

Wenn 'eigenverantwortlich' im Sinne des SGB II aber genau dieses heißt, nämlich eigene Lebensansprüche der Verwertung der eigenen Arbeitskraft jederzeit hintanzustellen, dann ist der Zwang genauso folgerichtig wie die Entmutigung derjenigen, die noch an anderen Zielen festhalten möchten.

Vielleicht funktioniert das aber auch nicht.

5. Literatur:

AG Soziales (2002): Arbeitszwang und Niedriglohn. www.lichter-der-grossstadt.de/html-Dokumente/Lichter-Index.htm vom 12.8.04

Butler, Judith (1997): Körper von Gewicht. Frankfurt/Main: Suhrkamp

Clement, Wolfgang (2004): Freiwillig ist besser. In: *Informationen aus Wirtschaft und Arbeit* 2, Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2

Deutscher Bundestag (2003): Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5.9.2003. Bundestagsdrucksache 15/1516. <http://dip.bundestag.de/btd/15/015/1501516.pdf> vom 12.8.04

Gruppe Blauer Montag (2002): Arbeitskraftunternehmer, Ich-AG und 'aktivierender Sozialstaat'. Die neuen Hierarchien des Arbeitsmarktes. In: *Argument* 248, 709-723.

Hartz-Kommission (2002): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Bericht der Kommission. Berlin.

Holzkamp, Klaus (1986): Handeln. In: Günter Rexilius, Siegfried Grubitsch (Hg.): *Psychologie*. Reinbek: Rowohlt, 381-402.

Schruth, Peter (2004): Hartz IV bzw. das neue SGB II: Auf dem Weg in den autoritären Staat. <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2004/brj-info-hartz.pdf> vom 12.8.04

Schumak, Renate; Schultz, Christian (2001): Arbeitslosigkeit - ein psychologisches Thema? In: *Forum Kritische Psychologie* 43, 59-76

Schumak, Renate (2003): Diagnostische Verfahren in der Arbeitsmarktpolitik: Profiling im aktivierenden Sozialstaat. In: *Widersprüche* 88, 61-72.

Schultz, Christian (2002): Arbeit ist wichtig. Leben auch. Die SPSH wird fünfzehn. In: *Standpunkt: Sozial* 3/2002, 69-73

Völker, Wolfgang (2004): Aktivierende Arbeitsmarktpolitik - Auf dem Weg zu mehr Zwang und Existenzdruck. In: Hans Günther Homfeld u.a. (Hg): *Aktivierende soziale Arbeit: Konzept - Handlungsfelder - Fallbeispiele*. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag.

Weikert, Eva: Steil-Pass in die Armut. In: *tax Hamburg* 7.7.2004, 21

¹⁴ vgl. ausführlich Gruppe Blauer Montag, 2002, 721

Ulf Wende

Hartz IV und das Grundgesetz¹⁵

1. Der Systemwechsel, Abschaffung der Anschlussarbeitslosenhilfe gemäß SGB III in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung bei gleichzeitiger Einführung einer Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II mit Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, begegnet von Verfassung wegen keinen Bedenken, soweit durch das an die Stelle der Anschlußarbeitslosenhilfe tretende System der Grundsicherung für Arbeitssuchende die aus dem Grundgesetz folgenden Vorgaben des Sozialstaatsgebotes sowie der Grundrechte und grundrechtgleichen Rechte gewahrt werden. Der Gesetzgeber ist insbesondere verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, im Nachgang der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ein auf Dauer angelegtes System der Arbeitslosenhilfe vorzuhalten (dazu im Weiteren).
2. In der konkreten Ausgestaltung begegnet das Regelwerk des SGB II jedoch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit diesem Gesetz nimmt der Gesetzgeber klar Abstand vom Sozialstaatsgebot, wie es das Grundgesetz normiert hat.
3. §§ 5 SGB II „Verhältnis zu anderen Leistungen“, 20 SGB II „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes“, 23 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“ und 21 SGB XII „Sonderregelungen für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch“ sind mit dem Grundrecht auf Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar.
4. Das SGB II, insbesondere § 11 „Zu berücksichtigendes Einkommen“, § 12 „Zu berücksichtigendes Vermögen“ und § 20 „Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und andere ist mit dem Eigentumsschutz gemäß Artikel 14 Grundgesetz in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot gemäß Artikel 20 und 28 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar, soweit diese Bestimmungen ohne ausreichende Übergangsregelungen auch auf Langzeitversicherte angewendet werden, sofern diese dadurch eine Schlechterstellung erfahren, und diese Regelungen auf Personen angewendet werden, die unter der Geltung des SGB III eine Erklärung gemäß § 428 SGB III abgeben haben.
5. § 9 Absatz 2 Satz 1 SGB II „Hilfebedürftigkeit bei Bedarfsgemeinschaft“ ist mit Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz unvereinbar.

¹⁵ Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit ausgewählter Normen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 S. 2954), hier ausgewählte Normen des SGB II (BGBl. I 2003 S. 2955), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I 2004 S. 1842) und geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I 2004 S. 2014), mit dem Grundgesetz im Auftrag der PDS-Fraktionen der Landtage Brandenburg, Sachsen und Thüringen
Erstellt von Rechtsanwalt Ulf Wende, Berlin im November 2004. Hier abgedruckt die einleitende Zusammenfassung des Gutachtens. Das vollständige Gutachten ist nachzulesen unter: http://www.sozialisten.de/politik/hartziv_muss_weg/hartziv_verfassungswidrig/gutachten/gutachten_hartziv.pdf

6. § 9 Absatz 2 Satz 1 SGB II ist mit dem besonderen Schutz von Ehe von Familie gemäß Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar.

7. §§ 10 SGB II „Zumutbarkeit“, § 31 Absatz 1 Ziffer 1 lit. c SGB II „Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II“ und § 32 SGB II „Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes“ sind mit Artikel 12 Absatz 2 und 3 Grundgesetz unvereinbar, soweit die Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen des Betroffenen verlangt wird und diesem der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

8. § 15 SGB II „Eingliederungsvereinbarung“ in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Ziffer 1 lit. a SGB II „Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II“ ist wegen des Fehlens privatautonomer Entscheidungsfreiheit mit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar.

9. Die derzeitige Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere der zur entsprechenden Antragstellung gehörende Fragebogen, ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

10. § 27 SGB III ist mit dem Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes und damit mit dem Rechtsstaatsgebot gemäß Artikel 20 und 28 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar.

11.

1. Die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) kann nicht im eigenen Namen Verstöße des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gegen das Grundgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen. Eine solche Möglichkeit ergibt sich nach derzeitigen Konstellationen auch nicht über die ihr angehörenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder aufgrund Regierungsbeteiligung in zwei Bundesländern.

2. Mit Ausnahme der konkreten Normkontrollvorlage gemäß Artikel 100 Absatz 1 Grundgesetz (die hier nicht untersucht werden soll, da sie der Entscheidung der Gerichte obliegt) können nur einzelne betroffene Personen nach Bekanntgabe eines an sie gerichteten Bescheides (Verwaltungsaktes) das Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde anrufen. Dabei haben sie in aller Regel den Rechtsweg auszuschöpfen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Vollzugspraxis geprüft und daher hier noch nicht erörtert werden können, käme gegebenenfalls die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes vor Ausschöpfung des Rechtsweges, jedoch nach Bekanntgabe des Vollzugsaktes in Betracht.

3. Vor oder in einem Hauptsacheverfahren ist gegebenenfalls ein Antrag nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu stellen, wenn in besonders krassen Konstellationen, die zunächst in der Vollzugspraxis geprüft und daher hier noch nicht weiter erörtert werden können, die Nachteile eines Betroffenen nach Bekanntgabe eines Bescheides so schwer wiegen, dass seine Interessen den Interessen der Allgemeinheit auf Rechtssicherheit vorgehen.

Stellungnahme der PDS vom 30.11.2004

Gutachten:

Hartz IV in zehn Punkten verfassungswidrig¹⁶

Eine von den PDS-Fraktionen in den Landtagen von Brandenburg, Sachsen und Thüringen in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme zum Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) kommt zu dem Ergebnis, dass dieses Gesetz zehnfach gegen das Grundgesetz verstößt.

Zwar begegnen dem Systemwechsel - der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, im Nachgang zur Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ein auf Dauer angelegtes System der Arbeitslosenhilfe vorzuhalten. Doch dies gilt nur insoweit, als mit den Neuregelungen die aus dem Grundgesetz folgenden Vorgaben des Sozialstaatsgebots sowie der Grundrechte und grundrechtgleichen Rechte gewahrt werden.

1. Genau dies leistet jedoch das Regelwerk des SGB II im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 nicht im verfassungsrechtlich gebotenen Maße. Mit diesem Gesetz nimmt der Gesetzgeber klar Abstand vom Sozialstaatsgebot, wie es das Grundgesetz normiert hat.
2. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf dem vorgesehenen Niveau der Sozialhilfe unterschreitet den Bedarf der Betroffenen und ist deshalb mit dem Grundrecht auf Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Insbesondere die mit der Pauschalierung verbundene Abschaffung von Einmal-Leistungen und der nicht mehr vorgesehene Ausgleich von Notlagen steuern die Betroffenen in eine Situation, wo sie ihren Bedarf nicht mehr decken können. Die Regelsätze reichen nicht aus.
3. Die Kombination der Verkürzung der Anspruchsdauer auf die Zahlung von Arbeitslosengeld I mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II ohne angemessene Übergangsregelungen ist insbesondere für Langzeitversicherte nicht mit dem Eigentumsschutz des Artikels 14 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot gemäß Artikel 20 und 28 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar, sofern diese durch diese Regelung schlechter gestellt werden.
4. Die Beschränkung der Leistungen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die die so genannte 58er-Regelung in Anspruch genommen haben, ist mit dem Eigentumsschutz von Artikel 14 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot gemäß Artikel 20 und 28 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar.

¹⁶http://www.sozialisten.de/politik/hartziv_muss_weg/hartziv_verfassungswidrig/dokumente/view_html?cid=24963&bs=1&n=2

5. Die mittelbare Diskriminierung von Frauen, die durch die Anrechnung des Partner Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft weit überwiegend von einem dadurch begründeten Leistungszug betroffen sein werden, ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes unvereinbar.
6. Diese Regelung des SGB II zur Hilfebedürftigkeit bei Bedarfsgemeinschaft ist ebenso unvereinbar mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Absatz 1.
7. Die Zumutbarkeitsregelungen in Verbindung mit dem sanktionsbewährten Zwang, jede Arbeit anzunehmen, sind mit dem Artikel 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes unvereinbar, wenn die Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen des oder der Betroffenen verlangt wird und diesem oder dieser der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
8. Der sanktionierte Zwang, eine so genannte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ist wegen des Fehlens privatautonomer Entscheidungsfreiheit mit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 unvereinbar.
9. Die derzeitige Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere der zur Antragstellung gehörende Fragebogen, ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 und mit Artikel 1 Abs. 1 unvereinbar. Es werden Daten erhoben, die die Bundesagentur für die Bewilligung der Leistungen gar nicht benötigt.
10. Die Ermächtigung zur Pauschalierung der Leistung durch Verordnung der zuständigen Bundesministerien steht auf keiner ausreichend geregelten gesetzlichen Grundlage und ist deshalb mit dem Rechtsstaatsgebot gemäß Artikel 20 und 28 Absatz 1 unvereinbar.

Die PDS geht mit diesen gutachterlichen Ergebnissen von einer gravierenden Verfassungswidrigkeit der Hartz-Gesetze aus. Die Prüfung hat ergeben, dass die PDS nicht im eigenen Namen Verstöße von Hartz IV gegen das Grundgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen kann. Sie wird deshalb den Arbeitslosenverband darin unterstützen, Betroffene auf ihrem Gang durch die Instanzen bis nach Karlsruhe zu begleiten. Wegen der Erheblichkeit der Grundgesetzverstöße und wegen der Vielzahl der von Hartz IV Betroffenen ist es im Interesse des Landes, wenn die Verfahren nicht über Jahre hinweg durch alle Instanzen laufen, sondern alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Karlsruher Richter schnellstmöglich damit zu befassen.



In der Reihe Hamburger Skripte sind bisher erschienen:

Hamburger Skripte 1

Links • WählerInnen • Potenziale

Hintergründe und Schlussfolgerungen zur Wahl der Hamburger Bürgerschaft 2001 – vergriffen

Hamburger Skripte 2

Ein Politisches Beben verändert die Stadt – bald auch die Republik?

Gedanken zum Aufstieg der Schill-Partei (1,50 €)

Hamburger Skripte 3

Gefährliche Fiktion: Die "Protokolle der Weisen von Zion" (1,50 €)

Hamburger Skripte 4

Zeichen für Rosa Luxemburg

Aktuelle Auseinandersetzungen um die Deutung von Geschichte – vergriffen

Hamburger Skripte 5

Der Entwurf der Verfassung der Europäischen Union: Militarisierung oder Friedensfähigkeit? (1,50 €)

Hamburger Skripte 6

Aufstieg und Fall des Ronald Barnabas Schill.

Skizzen zur Schillschen Variante des bundesdeutschen Rechtspopulismus - vergriffen

Hamburger Skripte 7

Von der emanzipatorischen Theorie zur erwachsenendidaktischen Praxis?

Zum Selbstverständnis politischer Erwachsenenbildung (2,00 €)

Hamburger Skripte 8

Frieden mit der Vergangenheit?

Die beiden Wehrmachtsausstellungen als Beispiel für den deutschen Umgang mit dem Holocaust - vergriffen

Hamburger Skripte 9 (Sonderband)

Prekäre Bewegungen. Soziale Konflikte in Frankreich, Italien, Österreich und Dänemark (6,00 €)

Hamburger Skripte 10

Linke Parteien und Kooperationen in Europa – ein Überblick (2,50 €)

Hamburger Skripte 11 (Sonderband)

Hamburg: Wachsende Stadt durch schrumpfendes Gemeinwesen? – (Frühsommer 2005)

Alle Ausgaben der Hamburger Skripte (außer Sonderbänden) können kostenfrei von unserer Website heruntergeladen werden.